

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung vom 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr im Schlossmuseum der Stadt Arnstadt vom 14. September 2011

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Nutzung des städtischen Schlossmuseums, d. h. die Möglichkeit einer privaten Museumsbesichtigung und für eine Museumsführung, Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Schlossmuseum zwecks privater Besichtigung oder Museumsführung betritt (Besucher).

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden pro Besucher und Museumsrundgang – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Jahreskarte je Person | 25,00 Euro |
| • Erwachsene/Einzelbesucher je Besuch | 6,00 Euro |
| • ermäßigt (Einzelbesucher je Besuch) | 3,50 Euro |
| • ermäßigt (Gruppeneintritt ab 15 Pers.)
je Person und Besuch | 3,50 Euro |
| • Schulklassenpauschale | 10,00 Euro je Klasse |
| • Familienkarte
(max. 2 Erwachsene u. Kinder bis zum vollendeten
18. Lebensjahr) | 12,00 Euro je Familie |
| • Gruppenführung (ab 15 Pers.)
für Schloss und Puppensammlung „Mon plaisir“ | 40,00 Euro je Gruppe |
| • Gruppenführung (ab 15 Personen)
für Bachaustellung | 40,00 Euro je Gruppe |

- Individualführung/Hausführung 50,00 Euro
- fremdsprachige Führung 50,00 Euro
je Gruppe oder Besucher
- Kinder bis 6 Jahre eintrittsfrei.

Auf alle Führungsangebote wird 50 % Rabatt in Verbindung mit der Buchung einer Stadtführung gewährt.

- (2) Die in Absatz (1) erwähnte Jahreskarte zur Benutzung des Schlossmuseums wird nur personengebunden ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Jahreskarte wird bei Verlust nicht ersetzt.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen für Einzelbesucher oder Gruppen je Besuch und Person (§ 3 Abs. 1) erhalten Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % und deren Begleitpersonen. Inhaber des "Arnstädter Freizeitpasses" genießen kostenlosen Eintritt in das Schlossmuseum.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit Betreten des Schlossmuseums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Eintrittsgelder in Form einer Benutzungsgebühr in den Museen der Stadt Arnstadt vom 6. Juni 2005 außer Kraft.

Arnstadt, den 14. September 2011
Stadt Arnstadt

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2011 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 01.02.2011 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.03.2011 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 14. September 2011

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister